

Beschlussvorlage

Amt: 61 Gauggel	Datum: 25.08.2020	Az.: - 0691/Ga	Drucksache Nr.: 227/2020
--------------------	-------------------	----------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	16.09.2020	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim	17.09.2020	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	28.09.2020	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt					
Handzeichen					

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt
-----	<i>U. W. 21912</i>	<i>K 715120</i>	02.09. <i>R. Papp</i>	<i>Ca. 31108</i>	<i>H. G. 011082216</i>

Betreff:

- Bebauungsplan SEEPARK, 1. Änderung im Stadtteil Mietersheim
- Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Offenlage
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung entsprechend der Beschlussvorlage vom 25. August 2020 zu den während der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan SEEPARK, 1. Änderung im Stadtteil Mietersheim wird beschlossen.
2. Der Bebauungsplan SEEPARK, 1. Änderung im Stadtteil Mietersheim wird in der beigefügten Fassung vom 25. August 2020 als Satzung beschlossen.

Anlage(n):

- Abwägung
- Bestandsplan
- Nutzungsplan
- Gestaltungsplan
- Planungsrechtliche Festsetzungen, Begründung
- Satzung
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2020 dem Entwurf des Bebauungsplans SEEPARK, 1. Änderung zugestimmt und den Beschluss zur Offenlage gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand vom 25. Mai 2020 bis einschließlich 03. Juli 2020 statt.

Der Bebauungsplan SEEPARK, 1. Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer öffentlicher Stellplätze in der Nähe zum „Haus am See“ schaffen. Die geplanten Stellplätze sollen der Zweckbestimmung und der Nutzung der Parkanlage dienen und sind im Verhältnis zur Größe des Parks deutlich untergeordnet. Es werden ca. 40 öffentliche Stellplätze hergestellt, die sich durch ihre Gestaltung, die Lage in einer Senke und am Rand der Gesamtanlage gut in die Parkanlage einfügen.

Von den 49 angeschriebenen externen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gaben 5 Anregungen oder Hinweise ab. Sie betreffen die Themen Wegeverbindung, Geotechnik sowie Natur- und Umweltschutz. Die Abwägung stellt in tabellarischer Form den Stellungnahmen die Bewertung des Stadtplanungsamtes im Einzelnen gegenüber.

Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes, Amt für Umweltschutz vom 03. Juli 2020 wurde im Juli/August 2020 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass aufgrund der mangelnden Strukturen im Plangebiet keine weitergehenden Untersuchungen der Artengruppe Vögel und Fledermäuse durchgeführt werden muss. Weiterhin wird, aufgrund der nicht vorhandenen oder zu geringen Bestände der Nahrungspflanzen, keine Untersuchung der Artengruppe der Schmetterlinge notwendig. Die für Reptilien potentiell geeigneten Habitatstrukturen und die beobachteten Eidechsen erfordern weitere Maßnahmen. In Abstimmung mit dem Landratsamt, Amt für Umweltschutz, wurde folgendes Vorgehen festgelegt.

Im ersten Schritt erfolgt eine Vergrämuungsmaßnahme im Bereich der zukünftigen Baumaßnahme. Zur Vergrämuung wird der Bereich zunächst abgemäht und dann eine ca. 10 cm dicke Schicht an Hackschnitzeln deckend aufgetragen. Durch die Hackschnitzelaufgabe wird die Fläche für die Eidechsen unattraktiv, insbesondere können keine im Boden liegenden Winterverstecke aufgesucht werden, sondern es werden hierfür Wiesenflächen außerhalb des Eingriffsbereichs aufgesucht. Hierdurch kann ein Eintreten des Tötungsstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Um den Verlust von möglichen Fortpflanzungsstätten auszugleichen und ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen. Hierzu werden im angrenzenden Wiesenbereich Sandlinsen als neue Eiablageflächen angelegt. Für jede der verloren gehenden offenen Bodenstellen im Eingriffsbereich sind als Ausgleich ca. 1 qm Sandlinse anzulegen. Prinzipiell sind CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff umzusetzen. Im vorliegenden Fall wird die Fortpflanzungsstätte erst im Frühjahr 2021 benötigt, sodass es fachlich vertretbar ist, die Sandlinsen im Herbst 2020 parallel zum Bauvorhaben umzusetzen.

Die durchzuführenden Maßnahmen werden nachrichtlich in den textlichen Teil des Bebauungsplans übernommen.

Die weiteren Änderungen in der vorliegenden Fassung vom 25. August 2020 sind nur geringfügige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen im Teil der nachrichtlichen Übernahme und Hinweise.

Aus der Bürgerschaft wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bewertung zu den Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zu beschließen und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan SEEPARK, 1. Änderung zu fassen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Markus Ibert



Stefan Löhr

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat in der öffentlichen Sitzung den Verhandlungstisch, in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.